

Satzung

Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V.



LANDESVERBAND DER TIERÄRZTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST
SACHSENS E. V.

MITGLIED IM SÄCHSISCHEN BEAMTENBUND
MITGLIED IM BUNDESVERBAND DER BEAMTETEN TIERÄRZTE

Satzung

Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gliederung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V. (LTÖD) und hat seinen Sitz in Zwickau.
- (2) Die Geschäftsführung des Verbands befindet sich am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verband hat den Zweck,

- a) seine Mitglieder gegenüber Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu vertreten,
- b) über fachliche Fragestellungen des öffentlichen Veterinärwesens zu beraten,
- c) mit dem Bundesverband der beamteten Tierärzte zusammenzuarbeiten,
- d) sich für die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder einzusetzen,
- e) beratenden Einfluss auf die Gesetzgebung im Veterinärwesen zu nehmen,
- f) seine Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle im öffentlichen Dienst in Sachsen tätigen, beamteten oder angestellten Tierärzte sein,
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Mitglieder, sofern sich der Wohnsitz in Sachsen befindet.
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund ihrer Verdienste um den Verband oder den Berufsstand dazu ernannt worden sind.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine Beitrittserklärung in Textform an den Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, ausgenommen durch Erreichen des Rentenalters, durch Invalidität oder durch Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung bzw. solchen gleichgestellten Regelungen.
 - d) durch Ausschluss.

Satzung

Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf desselben in Briefform mit Unterschrift an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung in Textform über ein Jahr im Rückstand ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verband.
- (5) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verband bleiben unberührt.

§ 5 Beitrag

- (1) Für den Geschäftsbetrieb des Landesverbandes wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung regeln. Die Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt gemäß §12 Absatz 1 Buchstabe e).
- (5) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in Textform laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriften- und Namensänderung,
 - b) die Mitteilung über das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst Sachsens,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verband.

Satzung

Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V.

- (3) Entstehen dem Verband Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verband gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Darstellung des Verbands in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder gestatten dem Verband das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildern ihrer Person als Verbands- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Verbands.

§ 7 Verbandskommunikation

Die Kommunikation und Information im Verband, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

§ 8 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder müssen im aktiven Dienst sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Landesverband im Bundesverband der beamteten Tierärzte und in den Verbänden, in denen der Landesverband eine Gruppenmitgliedschaft begründet hat. Der Vorsitzende wird für diese Aufgaben vom 1. Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.
- (4) Dem Vorsitzenden steht das Recht aus § 12 Absatz 4 der Satzung zu.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (2) Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, wird die Lücke im Vorstand vom erweiterten Vorstand durch Kooptierung eines Mitglieds aus seinen Reihen bis zur nächsten regulären Wahl geschlossen.

Satzung

Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den sonstigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- (2) Es sind sechs Mitglieder für den erweiterten Vorstand zu wählen. Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf Antrag ist die Wahl in geheimer Form durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen im aktiven Dienst sein. Es sind zwei Mitglieder als Nachfolgekandidaten zu wählen.
- (4) Der Kassenwart und der Schriftführer werden vom erweiterten Vorstand gewählt. Sie müssen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
- (5) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und hat auf Antrag in Textform von vier Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zusammenzutreten. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand in Textform einzureichen und von diesem unverzüglich den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bekannt zu geben.
- (6) Der erweiterte Vorstand bestimmt in allen Verbandsangelegenheiten die Richtlinien für den Vorstand, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und entscheidet über eingebrachte Anträge. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls muss eine erneute Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Einzelheiten zum Kassenwesen kann der erweiterte Vorstand in der Kassenordnung regeln.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt:

 - a) die Bestimmung der Richtlinien für das Vorgehen des Verbands in allen grundsätzlichen Fragen,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassenwarts sowie die Erteilung der Entlastung hierzu,
 - c) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung,
 - d) die Wahl des erweiterten Vorstandes sowie dessen Abberufung,
 - e) die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge,
 - f) die Entscheidung über Anträge, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des erweiterten Vorstandes gehören,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands.

Satzung

Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V.

- (2) Die Unterlagen für die Jahresabrechnung nach Absatz 1 Buchstabe b) sind vom Kassenswart zu einer Kassenprüfung bereit zu halten, eine Einsichtnahme kann von der Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Jahresabrechnung ist durch zwei aktive Mitglieder (Kassenprüfer) vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und ein Kassenbericht anzufertigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden in Textform einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder satzungsgemäß geladen sind und mindestens ein Vorstandsmitglied sowie drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (4) Abweichend vom zuvor geschilderten Verfahren kann bei besonderer Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im Schriftverfahren durchgeführt werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Beschlüsse einschließlich der Beschlussfassung im Schriftverfahren erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zur Abberufung des Vorstandes ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Verbands eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.
- (2) Die Durchführung der Wahlen der Verbandsorgane wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung geregelt.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

- (1) Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes und bei Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, in Textform niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Eine Weitergabe von Niederschriften – auch auszugsweise – außerhalb des Verbands bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes.

§ 15 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendersatz

- (1) Die Organämter des Verbands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB.

Satzung

Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V.

- (2) Weitere Einzelheiten sowie Vergütungen in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden werden in der Kassenordnung des Verbandes durch den erweiterten Vorstand geregelt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verband erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 17 Rechtsschutz

- (1) Der LTÖD kann gemäß der Satzung des DBB Beamtenbund und Tarifunion (DBB) die vom DBB angebotenen Leistungen, u.a. die Rechtsberatung und die Rechtsvertretung für das Einzelmitglied nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB ggf. in Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentren des DBB in Anspruch nehmen.
- (2) Der Rechtsschutz wird vom Vorstand des LTÖD auf vorherigen schriftlichen Antrag des Einzelmitgliedes grundsätzlich gewährt. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzanliegens entscheidet der DBB über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes. Dem Antrag auf Rechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes und die zur Rechtsschutzangelegenheit gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Rechtsschutzkosten sind in § 9 der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB geregelt.
- (4) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt der LTÖD als rechtsschutzgewährende Stelle gem. Rahmenrechtsschutzordnung des DBB die Verfahrenskosten, wenn das Einzelmitglied wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfs einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.
- (5) Ist eine Vorsatztat (vgl. Absatz 4) Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ist der Vorstand des LTÖD berechtigt, eine Kostenübernahmeerklärung des Einzelmitgliedes vor Rechtsschutzgewährung zu verlangen. Die fälligen Kosten (Verfahrenskosten und eine Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von € 400.-) sind nach Abschluss des Verfahrens

Satzung

Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V.

durch eine kostenauslösende strafprozessuale Beendigung oder eine Disziplinarmaßnahme, die eine Vorsatztat zum Gegenstand haben, vom Einzelmitglied zu tragen und an den LTÖD zu zahlen.

- (6) Das Einzelmitglied übernimmt die Kosten des Rechtsschutzverfahrens für bis dahin angefallene Verfahrens- und Vollstreckungskosten, wenn das Rechtsschutzverfahren durch Mandatsniederlegung, Entzug oder Nichtweitergewährung gewerkschaftlichen Rechtsschutzes oder bei sonstigen (vorzeitigen) Verfahrensbeendigungen beendet wird.

§ 18 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Verband durch den Vorstand zu liquidieren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen ist der Sächsischen Landestierärztekammer zuzuführen.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Verbandsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Verbands treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Satzungstext auf geschlechterspezifische Formulierung verzichtet. Die verwendeten Begriffe beziehen die weibliche, männliche sowie diverse Form ein.

Leipzig, den 05. Oktober 2020